

**MÜNDLICHE ABITURPRÜFUNG 2021 UND 2022
IM FACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE**

MATERIALSAMMLUNG

Inhaltsverzeichnis

<u>AUSZÜGE RELEVANTER PARAGRAPHEN AUS DER ABITURVERORDNUNG AN GYMNASIEN IN DER NORMALFORM UND GYMNASIEN IN AUFBAUFORM (AGVO) VOM 19.10.2018</u>	<u>3</u>
<u>AUSZÜGE AUS DEM FACHERLASS ABITUR 2021</u>	<u>7</u>
<u>AUSZÜGE AUS DEN EPA KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE</u>	<u>9</u>
<u>NOTENBESCHREIBUNG (NVO).....</u>	<u>15</u>
<u>TABELLE DER VERRECHNUNGS-/NOTENPUNKTE FÜR DIE SCHRIFTLICHE KLAUSUR IM FACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE</u>	<u>16</u>
<u>DIE MÜNDLICHE ABITURPRÜFUNG (2021 UND 2022) IM FACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE – HINWEISE FÜR DIE LEHRKRAFT</u>	<u>17</u>
<u>CHECKLISTE FÜR DIE MÜNDLICHE ABITURPRÜFUNG.....</u>	<u>20</u>
<u>ZEITSCHIENE ZUR VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN ABITURPRÜFUNG 2021 IM FACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE (RKREL)</u>	<u>21</u>

Auszüge relevanter Paragraphen aus der Abiturverordnung an Gymnasien in der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (AGVO) vom 19.10.2018

§ 9 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im **Pflichtbereich** umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Bildende Kunst und Musik,

2. **das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft sowie den Fächern Religionslehre und Ethik,**

3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit dem Fach Mathematik und den Fächern der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie),

4. das Fach Sport.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Darstellende Geometrie, Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache, Geologie, Informatik, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Literatur, Literatur und Theater, Philosophie und Psychologie sowie die spät beginnenden Fremdsprachen; letztere setzen einen Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus.

(4) Das Kultusministerium kann weitere Fächer für den Pflicht- und Wahlbereich zulassen.

§ 10 Kursangebot

(1) Den Rahmen für das Angebot an Kursen bildet das der Schule nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass) des jeweiligen Schuljahrs für die Qualifikationsphase zur Verfügung stehende Budget. Das Kursangebot wird von der Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule geführten Profile, insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben die besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse Vorrang. Es wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt.

(2) Die Kurse sind vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2

1. in den Leistungsfächern fünfstündig,

2. in den Basisfächern Deutsch, Mathematik, der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften dreistündig und

3. **in den übrigen Basisfächern zweistündig.**

Die Kurse in der spät beginnenden Fremdsprache sind nach Entscheidung der Schulleitung zwei-, drei- oder vierstündig; die Vorgaben für die besondere Lernleistung bleiben unberührt.

(3) Die Kurse in den Leistungsfächern werden getrennt neben den gegebenenfalls drei- oder zweistündigen Kursen des jeweiligen Basisfaches angeboten. In Ausnahmefällen können sie auch durch Zusatzkurse zu den Kursen eines Basisfaches gebildet werden. Kurse im Fach Wirtschaft werden nur als solche in einem Leistungsfach angeboten.

(4) Kurse im Basisfach Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, Kurse im Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten, soweit die Schule von der Bindung der Kurse an die Schulhalbjahre nicht abweicht.

(5) Das Angebot an Kursen wird rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

§ 11 Allgemeine Hinweise zur Kurswahl; Kurswahl in Religionslehre

(1) Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schülerinnen und Schüler neben den zwölf Kursen in den Leistungsfächern mindestens 30 weitere Kurse in den Basisfächern, wobei der Seminarkurs im Umfang von zwei Kursen berücksichtigt werden kann. Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen. Kurse werden jeweils für eine Jahrgangsstufe belegt; § 10 Absatz 4 und §§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

(2) **Die Kurse in Religionslehre sind grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Religionszugehörigkeit zu besuchen. Liegt eine Religionszugehörigkeit nicht vor oder wird an der jeweils besuchten Schule in dem**

betreffenden Schulhalbjahr keine der Religionszugehörigkeit entsprechende Religionslehre angeboten, ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(3) Werden Kurse im Sinne von Absatz 2 Satz 1 angeboten, können im Verlauf der Qualifikationsphase höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden, soweit nicht bereits in der Einführungsphase der Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht wurde. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

(4) Soweit nach dieser Verordnung in einer Fremdsprache Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 8 vorausgesetzt wird, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 13 Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern

(1) In den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase sind neben den Kursen in den Leistungsfächern folgende Kurse in den Basisfächern zu belegen:

1. in Deutsch die vier Kurse,
2. in Mathematik die vier Kurse,
3. in mindestens einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt, die vier Kurse,
4. in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik die vier Kurse,
5. in Geschichte die vier Kurse,
6. in Geographie und Gemeinschaftskunde nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 die insgesamt vier Kurse,
- 7. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse,**
8. in mindestens einer der Naturwissenschaften die vier Kurse,
9. in Sport die vier Kurse;

darunter entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften jeweils vier Kurse.

(2) Der Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen; bei einer Abweichung gemäß § 10 Absatz 4 im Basisfach Gemeinschaftskunde das erste und im Basisfach Geographie das zweite Schulhalbjahr.

(3) In den Fächern Astronomie, Darstellende Geometrie, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Geologie, Literatur, Philosophie und Psychologie können im Verlauf der Qualifikationsphase nur zwei zweistündige Kurse besucht werden; der Besuch solcher Kurse in unterschiedlichen Schuljahren ist in der Regel nicht möglich.

(4) Wer keinen Kurs in Religionslehre besucht, hat stattdessen vorbehaltlich des schulischen Angebots Kurse im Fach Ethik zu besuchen.

(5) Wer die Belegungspflicht nach Absatz 1 aufgrund einer Befreiung im Basisfach Sport nicht erfüllt, hat an Stelle der in diesem Fach zu besuchenden Kurse zusätzlich in entsprechender Anzahl Kurse in anderen Basisfächern zu besuchen.

§ 21 Fächer der Abiturprüfung

(1) Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer, mündliche Prüfungsfächer durch den Prüfling zu wählen. In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die schriftlichen Prüfungsfächer.

(2) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,

2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; § 10 Absatz 4 und § 13 Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt,
3. die Anzahl von 40 im Block I anzurechnenden Kursen darf durch die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nicht überschritten werden,
4. **Religionslehre kann als mündliches Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden; es sind die vier Kurse in Religionslehre entsprechend der eigenen Religionszugehörigkeit zu besuchen oder in den Ausnahmefällen nach dieser Verordnung vier Kurse in Religionslehre ein und derselben Religionsgemeinschaft,**
5. Ethik kann nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Ethikunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden,
6. bei der Wahl des Faches Sport als mündliches Prüfungsfach sind die gewählten Prüfungsteile zu benennen; bei einer auch lediglich teilweisen Befreiung vom Sportunterricht kommt die Wahl dieses Faches als mündliches Prüfungsfach nicht in Betracht,
7. liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 vor, kann auch eine spät beginnende Fremdsprache, Literatur und Theater, der Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache oder Informatik jeweils eines der mündlichen Prüfungsfächer sein; Informatik setzt hierbei Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus, soweit nicht das Profulfach Informatik, Mathematik und Physik (IMP) besucht worden ist.

(3) Die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer ist schriftlich spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr verbindlich zu treffen. Die Möglichkeit, ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt. Bei einer Teilnahme an der vorgezogenen praktischen Prüfung bestimmt die Schulleitung oder eine von dieser beauftragte Lehrkraft den Wahltermin.

§ 25 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Schulhalbjahres nunmehr gegeben sein,
 2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- (3) An der vorgezogenen praktischen Prüfung kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.
- (4) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung; sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge werden in den beiden gewählten mündlichen Prüfungsfächern mündlich geprüft. Sie können in den schriftlichen Prüfungsfächern auch mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Soweit nicht bereits nach Satz 2 eine mündliche Prüfung erfolgt, werden die Prüflinge in schriftlichen Prüfungsfächern mündlich geprüft, insbesondere zur Vermeidung der Bewertung einzelner Teile der Abiturprüfung mit 0 Punkten, wenn sie diese Fächer spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Benennt der Prüfling Fächer der schriftlichen Prüfung, die mit 0 Punkten bewertet worden sind, nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 und steht damit bereits fest, dass die Mindestqualifikation wegen § 27 Absatz 2 Nummer 3 nicht mehr erreicht werden kann, findet § 27 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 hat der Prüfling zu entscheiden, ob statt der Teilnahme an der Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, eine besondere Lernleistung anzurechnen ist.

(3) Die Fächer Geographie oder Gemeinschaftskunde werden als mündliche Prüfungsfächer nur zusammen mit dem jeweils anderen Fach als ein mündliches Prüfungsfach geprüft.

(4) Für die mündliche Prüfung werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase ohne Beschränkung auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres vom leitenden Mitglied des Fachausschusses aufgrund von Vorschlägen des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von in der Regel 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.

(5) Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach.

(6) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach darf darüber hinaus keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

(7) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst und Musik kann fachpraktische Elemente enthalten. Ist Sport oder Literatur und Theater mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem etwa 20 Minuten umfassenden mündlichen und einem fachpraktischen Teil, wobei die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewichtet werden.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des leitenden Mitglieds für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.

(9) Über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsthemen und -aufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

(Die Hinterlegungen im laufenden Text in **fett** sind redaktionell durch A.W. eingefügt worden)

aus: Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform - AGVO) Vom 19. Oktober 2018*

Auszüge aus dem Facherlass Abitur 2021

Katholische Religionslehre

Die Aufgaben I und II werden dem folgenden Themenpaar entnommen:

- Aufgabe I: Jesus Christus
- Aufgabe II: Mensch sein

22.2 Basisfach

22.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaenebw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf).

Die im Basisfach zu behandelnden Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs (vgl. 22.1.3) identisch.

22.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive von Kirche und Theologie zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung).

22.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPAKathol-Religion.pdf wird verwiesen.

A) Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

1. Formen der mündlichen Abiturprüfung gemäß AGVO

Gemäß § 26 AGVO erstreckt sich die mündliche Abiturprüfung auf zwei vom Prüfling zu wählenden Fächer (mündliche Prüfungsfächer). Daneben können mündliche Prüfungen auch in den schriftlichen Prüfungsfächern stattfinden. Die Möglichkeit, eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

2. Mündliche Prüfung im Basisfach 2.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

2.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage, in den Basisfächern Deutsch und Mathematik spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1 – 3	4
2	2 – 6	4
3	3 – 9	5
4	4- 12	6
ab 5	5 - ...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt.

Die Prüfung im mündlichen Prüfungsfach wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor. Bei mehrfacher Verwendung der Aufgabe muss der Erwartungshorizont nur einmal vorgetragen werden.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

aus: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 37-6615.31-2021/4 Facherlass für die Abiturprüfung 2021

2.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
Der Anforderungsbereich I umfasst die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien und die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.	Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.	Der Anforderungsbereich III umfasst die selbstständige systematische Reflexion und das Entwickeln von Problemlösungen , um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen sowie zu kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen zu gelangen.
Geforderte Reproduktionsleistungen sind insbesondere:	Geforderte Reorganisations- und Transferleistungen sind insbesondere:	Geforderte Leistungen der Problemlösung und der eigenen Urteilsbildung sind insbesondere:
Wiedergabe von fachspezifischem Grundwissen (z.B. Daten, Fakten, Modelle, Definitionen, Begriffe) oder Wiedergabe von Textinhalten Zusammenfassen von Textinhalten Beschreiben von Bildern oder von anderen Materialien Darstellen von fachspezifischen Positionen	Einordnen von fachspezifischem Grundwissen in neue Zusammenhänge Herausarbeiten von fachspezifischen Positionen Belegen von Behauptungen durch Textstellen, Bibelstellen oder bekannte Sachverhalte Vergleichen von Positionen und Aussagen unterschiedlicher Materialien Analysieren von biblischen und anderen Texten oder von Bildern unter fachspezifischen Aspekten Anwenden fachspezifischer Methoden auf neue Zusammenhänge oder Probleme	Entwickeln einer eigenständigen Deutung von biblischen oder literarischen Texten, Bildern oder anderen Materialien unter einer fachspezifischen Fragestellung Erörtern von fachspezifischen Positionen, Thesen und Problemen mit dem Ziel einer begründeten und überzeugenden Stellungnahme Entwickeln von Lösungsansätzen oder Lösungen bzgl. einer fachspezifischen Fragestellung Entwerfen von kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen als besondere Form der Präsentation von Lösungen bzw. Lösungsansätzen Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung biblischer, theologischer und ethischer Kategorien

2.3 Operatoren

Operatoren geben an, welche Tätigkeiten beim Lösen von Prüfungsaufgaben gefordert werden.

2.3.1 Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
Nennen / Benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben

Skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
Formulieren / Darstellen / Aufzeigen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder einer Position mit eigenen Worten darlegen
Wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
Beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder eines anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern
Zusammenfassen	Die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen
Einordnen / Zuordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
Anwenden	einen bekannten Sachverhalt oder eine bekannte Methode auf etwas Neues beziehen
Belegen / Nachweisen	Aussagen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte stützen
Begründen	Aussagen durch Argumente stützen
Erläutern / Erklären / Entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
Herausarbeiten	aus Aussagen eines Textes einen Sachverhalt oder eine Position erkennen und darstellen
Vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
Analysieren / Untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen
In Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen

2.3.3 Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen
-------------------	---------------------

Sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
Beurteilen / Bewerten / Stellung nehmen / einen begründeten Standpunkt einnehmen	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
Erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren, nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung)
Prüfen / Überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen, kritisch befragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
Interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (z.B. Bild, Karikatur, Tondokument, Film) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
Gestalten / Entwerfen	sich textbezogen mit einer Fragestellung kreativ auseinander setzen
Stellung nehmen aus der Sicht von ... / eine Erwidern formulieren aus der Sicht von ...	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie aus der Perspektive einer bekannten Position beleuchten oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Konsequenzen aufzeigen / Perspektiven entwickeln	Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u.a. entfalten

3.5.1 Kriterien der Bewertung

Nach § 6 Absatz 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.06.2000) soll aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schüler bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.06.2006 (Anm.: jetzt 02.06.2006).“

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar. Sie erfolgt unter Bezug auf den Erwartungshorizont. Den Beurteilenden steht dabei im Blick auf andere gleichwertige Lösungswege ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Um zu beurteilen, inwieweit die unter 1.1¹ genannten Kompetenzen nachgewiesen sind, sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

¹ Die EPA nennen unter 1.1 fünf Kompetenzen: Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit, Deutungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Dialogfähigkeit und Gestaltungsfähigkeit.

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten
- Vielfalt der Aspekte
- Reichhaltigkeit der Argumente
- Qualität der Beispiele
- Kreativität im Umgang mit Problemstellungen und Gestaltungsaufgaben
- Sachgemäßheit und Komplexität des Text- bzw. Problemverständnisses
- Genauigkeit der Kenntnisse
- Stimmigkeit der Darstellung
- Klarheit der Gedankenführung
- Beherrschung von Fachmethoden
- Gliederung der Darstellung
- Differenzierung zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem
- Reflexionsniveau
- sachgemäßer Umgang mit Fachsprache
- Klarheit des Ausdrucks
- begriffliche Exaktheit
- sprachliche Angemessenheit.

Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.06.2000) zu bewerten.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Besonderheiten und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei, zeitlich in etwa gleichen Teilen, dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch. Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar. Im Prüfungsgespräch werden – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge hergestellt und andere Themen erschlossen. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf erworbene Kompetenzen und auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase. In jedem Fall muss die Perspektive von Kirche und Theologie zur Sprache kommen.

Der selbstständige Prüfungsvortrag geht aus der 20- bis 30-minütigen Beschäftigung mit dem vorgelegten Material hervor. Die Materialien müssen in Bezug auf Schwierigkeitsgrad und Umfang der Vorbereitungszeit angemessen sein. Unter dieser Bedingung können Materialien auch kombiniert werden. Mögliche Materialien können u.a. sein:

- Text(e) (in der Regel 200 bis 300 Wörter, maximal 350 Wörter) oder Zitat(e)
- Bild oder Karikatur
- Medienprodukt (z.B. Videoclip, Tonaufnahme, Werbespot) von angemessener Länge (bis 3 Minuten)
- Statistik oder eine graphische Darstellung.

(...) Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche (vgl. 2) grundsätzlich jede Note erreichbar ist. Hierzu wird in der Regel ein Erwartungshorizont formuliert, in dem über die geforderten Leistungen im Vortragsteil sowie schwerpunktmäßig über geplante Themen und Aspekte im Prüfungsgespräch informiert wird.

Es sollte nicht zugelassen werden, den Prüfling im zweiten Teil der Prüfung (Prüfungsgespräch) spontan mit weiteren Materialien zu konfrontieren.

Die mündliche Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling die Möglichkeit hat, Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen zu erbringen. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

4.2 Kriterien der Bewertung

Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses werden sowohl die im Vortragsteil als auch die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen bewertet.

Die unter 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche, die unter 3.5 dargelegten Bewertungskriterien und die in 2.3 aufgeführten Operatoren gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert, verständlich und situationsangemessen mündlich auszudrücken
- die Fähigkeit, im Gespräch eigene Beiträge sach-, themen- und problemgerecht zu formulieren
- die Fähigkeit, im Gespräch verschiedene Perspektiven einnehmen zu können (z.B. Perspektiven von Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen oder wissenschaftlichen Disziplinen)
- die Sprachfähigkeit in Bezug auf Fragen nach Sinn und Transzendenz
- die Fähigkeit, eine eigene Position begründen und vertreten zu können.

Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Vorbereitungszeit die gestellte Aufgabe zu erarbeiten
- die Fähigkeit, gestützt auf Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen
- die Fähigkeit, Ergebnisse in der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit - ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung - so vorzutragen, dass das Wesentliche deutlich wird.

Für das Prüfungsgespräch gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen
- die Fähigkeit, größere Zusammenhänge herzustellen, Verbindungen zu anderen Themenbereichen aufzuzeigen und Aussagen an Beispielen zu verdeutlichen
- die Fähigkeit, eigenständig weiterführende Überlegungen in das Gespräch einzubringen.

aus: Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Katholische Religionslehre. Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006; Hg. Vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD

Notenbeschreibung (NVO)

§ 5 Leistungsnoten

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im **Ganzen** den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff »Anforderungen« in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. § 9b bleibt unberührt.

aus: Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung, (Notenbildungsverordnung , NVO) Vom
5. Mai 1983

Tabelle der Verrechnungspunkte-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur im Fach Katholische Religionslehre

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 – 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

Die mündliche Abiturprüfung (2021 und 2022) im Fach Katholische Religionslehre – Hinweise für die Lehrkraft

Während des Unterrichts in der Sekundarstufe II

- Alle vier Lehrplaneinheiten, d.h. die beiden zu behandelnden Schwerpunktthemen und die beiden weiteren ausgewählten Lehrplaneinheiten können Gegenstand der Prüfung sein. Informieren Sie daher Ihre SuS zu Beginn des Unterrichts in der Kursstufe über die Bedingungen der mündlichen Abiturprüfung im Fach Katholische Religionslehre.
 - Die beiden Schwerpunktthemen für die Abiturprüfung 2021 lauten: Jesus Christus und Mensch
 - Die beiden Schwerpunktthemen für die Abiturprüfung 2022 lauten: Kirche und Wissen und Glaube
- Schaffen Sie nach Möglichkeit in Ihrem Fachunterricht Übungssituationen, in den die SuS sich mit Aufgabenstellungen und geeigneten Materialien auseinandersetzen müssen.
- Achten Sie bei allen Aufgabenstellungen, v.a. in den schriftlichen Arbeiten, auf die Verwendung der Operatoren und die entsprechende Zuordnung und Gewichtung der **drei** Anforderungsbereiche.

Themenauswahl und Aufgabenformulierung für die mündliche Abiturprüfung

- Thema der Prüfung darf nur sein, was im Unterricht von Ihnen ausführlich behandelt wurde.
- Entwerfen Sie die Aufgabenstellung so, dass Sie im zweiten Teil der Prüfung organisch in andere Themengebiete, Lehrplaneinheiten, übersteigen können.
- Die von Ihnen gestaltete mündliche Abituraufgabe darf keine Wiederholung einer Klausur oder einer gehaltenen GFS sein. Die Wiederverwendung bereits im Unterricht eingesetzter Materialien ist grundsätzlich auszuschließen.
- Material und Aufgabenstellungen müssen so gestaltet sein, dass sich **der Prüfling** in der 20minütigen Vorbereitungszeit angemessen damit beschäftigen kann, um so in einem 10minütigen Vortrag die an ihn gestellten Anforderungen so zu erfüllen, dass er in diesem Teil der Prüfung sein Wissen und Können in allen drei Anforderungsbereichen anwenden und zeigen kann.
- Beschränken Sie sich in der Materialauswahl auf eindeutig zu erfassende Materialien und berücksichtigen Sie in der Textauswahl sowohl eine angemessene Länge als auch eine problematisierende Inhaltlichkeit. Deskriptive Texte bieten wenig Möglichkeiten zur Auseinandersetzung.
- Damit Sie alle drei Anforderungsbereiche in Ihrer mündlichen Abituraufgabe bedienen können, ist es sinnvoll sich auf drei Teilaufgaben zu fokussieren, wobei in den Operatoren alle drei Anforderungsbereiche abgebildet sein müssen.
- Gestalten Sie die Abituraufgabe so, dass Prüfling zuerst die Teilaufgaben lesen kann und dann das zu erschließende Material.
- Gemäß dem Fächerlass kann eine Aufgabe für drei Prüflinge verwendet werden sofern diese direkt aufeinander folgend geprüft werden. Für die Anzahl der Aufgabenvorschläge gilt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1 – 3	4
2	2 – 6	4
3	3 – 9	5
4	4- 12	6
ab 5	5 - ...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

- „Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage vor.“ (Facherlass)
- „Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.“ (Facherlass) Gestalten Sie die Präsentation des Erwartungshorizonts pragmatisch und knapp, d.h. skizzieren Sie kurz, was Sie bei jeder Teilaufgabe erwarten können und legen Sie dar, wie Sie den weiteren Prüfungsgang, die ~~2-10~~ **zweiten zehn** Minuten, gestalten wollen und was Sie sich als mögliche Lösungen vorstellen können.

Durchführung des Prüfungsgesprächs

- Alle Mitglieder des Fachausschusses müssen im Besitz der großen Facultas für das Fach **Katholische Religionslehre** sein.
- Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst durch Fragen in die Prüfung eingreifen. Idealweise wird sich vor den Prüfungen verabredet, wie die Prüfungsanteile gestaltet werden.
- „Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar.“ (EPA) Das bedeutet, dass Prüfling nicht unterbrochen wird – unterstützende Fragestellungen können in bestimmten Situationen, Blockade von Prüfling oder es ist absehbar, dass seine Ausführungen in die völlig falsche Richtung laufen, nur im Notfall möglich sein.
- In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling in einem anschließenden Prüfungsgespräch das Thema in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Es ist daher erforderlich, dass das Prüfungsgespräch, die zweiten zehn Minuten, organisch auf andere Themengebiete, Lehrplaneinheiten, ausgeweitet wird. Auch können von Prüfling angebotene Verbindungen aufgegriffen, vertieft und als Überstieg in andere Themen genutzt werden.
- Im Prüfungsgespräch müssen alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden. Dies setzt eine überlegte Planung des Prüfungsgesprächs voraus. Achten Sie dabei in Ihren Fragestellungen, dass Sie Operatoren verwenden, um den jeweiligen Anforderungsbereich zu signalisieren.
- Stellen Sie klare, pointierte und kurze Fragen – es ist ausdrücklich darauf zu achten, dass durch die Fragestellungen dem Prüfling nicht notwendige Sprechzeit zur Präsentation seines Wissens und Könnens genommen wird.
- Grundsätzlich sind enge Fragestellungen zu vermeiden – diese entsprechen auch nicht den Operatoren und verhindern das Erreichen des zweiten und dritten Anforderungsbereiches. Enge Fragestellungen können dann pädagogisch geboten sein, wenn z. B. Prüfling eine Blockade hat, um ihn wieder in die Auseinandersetzung zu führen.

Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung

- Für die Bewertung der Prüfungsleistung ist das Gesamt der Prüfung zu beurteilen. Kriterien für die Beurteilung finden sich in den EPA.
- Bewährt hat sich, dass die prüfende Lehrkraft ihren Eindruck darstellt und eine Noteneinschätzung vornimmt. Darauf folgt die protokollierende Lehrkraft, zuletzt die der Prüfung vorsitzende Lehrkraft mit ihrem Votum.
- „Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des leitenden Mitglieds für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.“ (AGVO)
- Die Mitteilung der Note an den Prüfling erfolgt durch die dem Fachausschuss vorsitzende Lehrkraft.

Empfehlungen zur Gestaltung der Prüfungssituation

- Schaffen Sie für den Prüfling eine ruhige und konzentrierte Atmosphäre.
- Stellen Sie die dem Fachausschuss vorsitzende Lehrkraft und den Protokollanten dem Prüfling vor.
- Sorgen Sie dafür, dass für den Prüfling ein Glas Wasser bereitsteht.
- Fragen Sie zur Beginn nach, ob alles für den Prüfling klar und verständlich war.
- Bieten Sie ihm die Möglichkeit, dass er bei Aufgaben oder Fragen, die Sie gestellt er haben, er bei Unklarheiten gerne zum Verständnis nachfragen darf, um so mit seinen Ausführungen nicht von Anfang an fehl zu gehen.
- Geben Sie dem Prüfling Raum, sich und sein Wissen zu präsentieren, reduzieren Sie Ihren Redeanteil.
- Prüfen Sie nicht defizitorientiert, sondern so, dass der Prüfling so viel wie möglich von dem zeigen kann, was er weiß und zur Anwendung bringen kann.
- Bewerten Sie jeden Prüfling für sich selbst und nicht im Vergleich zu anderen.

Checkliste für die mündliche Abiturprüfung

Allgemeines

- Das Thema der Aufgabenstellung ist einer LPE eindeutig zuzuordnen.
- Das Thema der Aufgabe und die Aufgabenstellungen entsprechen dem gehaltenen Unterricht zu einer LPE.
- Das Thema der Aufgabe bietet die organische Möglichkeit zum Überstieg in andere unterrichtete LPEn.

Prüfungsvortrag (erste 10 min.)

- Die Aufgaben sind pointiert und verständlich formuliert.
- Die Aufgaben sind so angelegt, dass der Prüfling sich in 20 min darauf vorbereiten kann.
- Die Aufgaben sind so angelegt, dass der Prüfling seine Ergebnisse in 10 min darlegen kann.
- Die eingesetzten Materialien sind eindeutig und nicht zu umfangreich.
- Texte sind mit Zeilenangaben und Quellen versehen.
- Die eingesetzten Materialien sind nicht deskriptiv, sondern ~~sind~~ problematisierend.
- Die Aufgaben werden durch Operatoren initiiert.
- Mit den Aufgaben und denen ihnen zugeordneten Operatoren sind alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigt.
- Der Erwartungshorizont ist klar und pragmatisch sowie so formuliert, dass auch eigenständige Lösungen des Prüflings als Möglichkeit mitgedacht sind.

Prüfungsgespräch (zweite 10 min.)

- Das Prüfungsgespräch, 2. 10 Minuten, ist stringent vorbereitet.
- Die Aufgabenstellungen werden mit Operatoren initiiert.
- Es werden im Gang des Prüfungsgesprächs alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigt.
- Ein Überstieg in andere LPEn findet sinnvoll vernetzt statt.

Zeitschiene zur Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung 2021 im Fach Katholische Religionslehre (rkRel)

Zeitpunkt/Zeitfenster	Was liegt als Festlegung vor?	Wie bereitet L auf das Abitur vor?	Informationen im Reader
ab 11.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Kurswahl steht zu Beginn der Kursstufe fest, welche SuS in rkRel in die mündliche Abiturprüfung gehen können. • Es stehen die beiden verpflichtend zu unterrichtenden Lehrplaneinheiten fest: Jesus Christus und Mensch sein. • Das Zeitfenster für die mündliche Abiturprüfung steht fest: zwischen 28.06. und 09.07.2021. 	<ul style="list-style-type: none"> • L. kann zu Beginn der Kursstufe erfragen, wer sich von den SuS, denen eine Wahl von rkRel als Prüfungsfach möglich ist, eine Prüfung in rkRel vorstellen kann. • L. informiert SuS über die vier LPEn der Kurshalbjahre und erläutert die Operatoren in rkRel. • L. bedenkt in seiner Unterrichtsplanung zu den einzelnen LPEn mögliche Prüfungsthemen. • L. schafft Übungssituationen für SuS, in denen sie sich mit Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung der Operatoren und der drei Anforderungsbereiche auseinandersetzen. 	S. 134 („Die mündliche Abiturprüfung (2012 und 2022) im Fach Katholische Religionslehre – Hinweise für die Lehrkraft
bis ca. Mitte Januar 2021	Wahl des mündlichen Prüfungsfaches durch SuS steht bevor.	L. berät an der mündlichen Abiturprüfung interessierte SuS und bittet sie um eine Übersicht über die Lernhalte der drei Kurshalbjahre und ergänzt diese gegebenenfalls.	
01.02.2021	Wahl der mündlichen Prüfungsfächer durch SuS	L weiß nun, welche SuS in die mündliche Prüfung maximal gehen werden.	
zwischen 01.02. und einer Woche vor dem Termin der mündlichen Abiturprüfung 2021		<ul style="list-style-type: none"> • SuS erstellen Übersicht über die Inhalte der LPE des vierten Kurshalbjahres, L. ergänzt gegebenenfalls. • L. bietet SuS Möglichkeit eine, Prüfung zu simulieren und legt ihnen die Bedingungen der Prüfungen dar. 	

ab ca.03.02.2021	Aufgabenvorschläge müssen durch L. schriftlich erarbeitet werden und das entsprechende Prüfungsgespräch wird vorbereitet.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der vorzubereitenden Aufgaben steht fest. • L. wählt Medien für die Aufgabe werden LPE-bezogen aus. • L. beachtet bei der Aufgabenstellung aus den EPA die Operatoren und die drei Anforderungsbereiche. • L. plant das entsprechende Prüfungsgespräch. • L. entwirft die Skizzierung des Erwartungshorizontes für die gestellten Aufgaben. 	S. 134 – 135: „Themenauswahl und Aufgabenformulierung für die mündliche Abiturprüfung“
ab 21.06. – 02.07.2021	Gefährdete SuS stehen fest.	L. informiert sich über gefährdete SuS.	
ab 23.06.2021 (spätestens – je nach Vorgabe durch den Vorsitzenden SL der Prüfung)	Abgabe der Aufgabenvorschläge an das leitende Mitglied des Fachausschusses.		s.o.
ab 28.06.2021 – 09.07.2021	Durchführung und Beurteilung der mündlichen Abiturprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • L. erfährt Zuordnung der Aufgabenstellungen zu SuS durch das leitende Mitglied des Fachausschusses • L. skizziert vor der Prüfung kurz den Erwartungshorizont der Aufgabe. 	S. 135 - 136: „Durchführung des Prüfungsgesprächs“ und „Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung“ sowie „Empfehlungen zur Gestaltung der Prüfungssituation“